

RS OGH 2004/10/20 8ObA92/04v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2004

Norm

ArbVG §72

Rechtssatz

Wurde in einem Betrieb ohnehin bereits ein internes Computer-Kommunikationsnetz errichtet ("Intranet"), ist auch dem Betriebsrat der Zugang dazu und die Möglichkeit der Verständigung der anderen Arbeitnehmer einzuräumen. Der Arbeitgeber ist jedoch nicht verpflichtet, durch eine verstärkte technische Absicherung des "Intranets" auch eine unbeschränkte Nutzung dieses Kommunikationsmittels durch den Betriebsrat zu ermöglichen, da die Beistellung nur entsprechend der Leistungsfähigkeit des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates verlangt werden kann, welche von diesem zu behaupten und nachzuweisen sind.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 92/04v
Entscheidungstext OGH 20.10.2004 8 ObA 92/04v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119459

Dokumentnummer

JJR_20041020_OGH0002_008OBA00092_04V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at